



Vereinsatzung

Interessengemeinschaft WELSH e. V., Sitz Bad Dürkheim

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein, Az. VR 247 Dü)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft WELSH e. V.“ (Kurzbezeichnung: IG WELSH), hat seinen Sitz in Bad Dürkheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung der Zucht und Haltung von WELSH-Ponys, -Cobs und -Partbreds sowie der sportlichen Betätigung mit diesen Tieren. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

Dazu dienen im Einzelnen:

- die Förderung des Zuchtfortschrittes durch Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht und Haltung;
 - die Förderung des Gebrauchs von WELSH-Ponys, -Cobs und -Partbreds durch ein breit gefächertes Angebot in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsports;
 - die Förderung der art- und tierschutzgerechten Haltung von WELSH-Ponys, -Cobs und -Partbreds durch Beratung der Mitglieder und durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Unterstützung der Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - die Interessenwahrnehmung der Mitglieder gegenüber anderen Zucht- und Pferdesportorganisationen und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Tätigkeiten.
 3. Dem Zweck des Vereins dienen folgende Maßnahmen:
 - a) Festlegung von bundeseinheitlichen Rahmenbeschreibungen für die einzelnen Sektionen der Rasse WELSH und für WELSH-Partbred;
 - b) Durchführung von Zuchttier- und Nachkommen-Zuchtschauen (nach der WELSH-Schau-Ordnung (WSO));
 - c) Durchführung von Gebrauchs- und Leistungsprüfungen aller Art (nach der WELSH-Prüfungs-Ordnung (WPO) und der LPO (FN));
 - d) Herausgabe eines Jahrbuches;
 - e) Herausgabe einer Vereinszeitschrift
 - f) weitere Maßnahmen bleiben der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten.

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmrecht

1. Die Mitgliedschaft ist möglich in Form der persönlichen Einzelmitgliedschaft, der Familienmitgliedschaft sowie der Mitgliedschaft in Form der Zucht- und Haltergemeinschaft, ferner in Form der korporativen Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft erwerben können alle Freunde des WELSH-Ponys, des WELSH-Cobs und des WELSH-Partbreds.
3. Korporative Mitglieder können Vereine werden, wenn sie
 - a) sich mindestens zum Teil der Zucht von oder dem Sport mit WELSH-Ponys, -Cobs und -Partbreds widmen;
 - b) im Vereinsregister eines deutschen Amtsgerichts eingetragen sind.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Auflösung des Vereins (bei korporativer Mitgliedschaft);
 - c) durch Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, also spätestens zum 30. September gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss;
 - d) durch Ausschluss, den der Vorstand mit 3/4 Mehrheit bei grobem Verstoß gegen die Satzung, das Tierschutzgesetz oder die Gemeinschaft der in der IG WELSH zusammengeschlossenen Mitglieder aussprechen kann.
6. Vor Entscheidung des Vorstands über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Delegiertenversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Delegiertenversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
9. Mitglieder, die mindestens 12 Jahre alt sind, haben das aktive und, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind, auch das passive Wahlrecht. Mitglieder-Familien bzw. Zucht- und Haltergemeinschaften haben 2 Stimmen.
10. Korporative Mitglieder und regionale Untergliederungen der IG WELSH gem. § 7 üben ihr Wahl- und Stimmrecht nach Maßgabe der Satzung durch ihren ersten Vorsitzenden oder einen von ihnen schriftlich Bevollmächtigten aus. Sie haben unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder eine Stimme.
11. Stimmberechtigte haben bei allen Abstimmungen in sämtlichen Gremien der IG WELSH eine Stimme, unbeschadet einer möglichen Vereinigung zweier mit Stimmrecht ausgestatteter Funktionen in einer Person.
12. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Beirats Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der IG WELSH verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, haben jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung in allen Fragen der Zucht und Haltung von WELSH-Ponys, -Cobs und -Partbreds, auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins sowie auf Ermäßigung bei vom Verein zu erhebenden Gebühren im Gegensatz zu Nichtmitgliedern nach Maßgabe der Gebührenordnung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft, dem Beirat und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und an dem öffentlichen Teil der Vorstands- und Beiratssitzungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
- b) durch aktive Mitarbeit die Ziele des Vereins verwirklichen zu helfen;
- c) die festgesetzten Beiträge und die Gebühren rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Wer im Dienste der Verwaltungsvereinfachung und der Kostensenkung keine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift erteilt hat, ist verpflichtet, den Jahres-Mitgliedsbeitrag in der jeweils gültigen Höhe bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten bzw. zu überweisen. Bis zum Eingang des Mitgliedsbeitrages besitzt das Mitglied kein Stimmrecht, ferner ist die IG WELSH von jeglicher Leistungsverpflichtung frei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Delegiertenversammlung
- d) die Mitgliederversammlung der Regionalgruppen.

§ 7 Regionale/örtliche Untergliederungen

1. Die Mitglieder der IG WELSH können zur Förderung der Vereinstätigkeit auf regionaler und/oder örtlicher Ebene selbständige, eingetragene Vereine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gründen:
 - Die Untergliederungen führen die Bezeichnung: „Interessengemeinschaft WELSH; Reit- und Fahrverein ... (mit dem Zusatz des Ortes bzw. der Region) e.V.“
 - Zweck dieser regionalen/örtlichen Untergliederungen ist insbesondere die Intensivierung der Vereinsarbeit durch Verbesserung des Veranstaltungsangebots, die Verstärkung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander, sowie die Möglichkeit, die Mitgliedschaft des zuständigen Regionalverbandes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zu erwerben.
2. Die beabsichtigte Gründung einer regionalen/örtlichen Untergliederung ist mit einem Satzungsentwurf beim Vorstand der IG WELSH zu beantragen und darf erst nach Zustimmung des Beirats vollzogen und ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die regionalen/örtlichen Untergliederungen haben in ihren Satzungen die §§ 1 mit § 5, § 15 und § 16 (sinngemäß) gemäß Mustersatzung (Anlage) aufzunehmen.
4. Zu regionalen/örtlichen Untergliederungen können sich nur Mitglieder der IG WELSH zusammenschließen.
5. Jede regionale/örtliche Untergliederung ist finanziell unabhängig und eigenverantwortlich.
6. Die IG WELSH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der regionalen/örtlichen Untergliederungen.
7. Eine beabsichtigte Satzungsänderung einer regionalen/örtlichen Untergliederung ist beim Vorstand der IG WELSH zu beantragen und darf erst nach Zustimmung des Beirats vollzogen und ins Vereinsregister eingetragen werden.
8. Bei Auflösung einer regionalen/örtlichen Untergliederung fällt das Vereinsvermögen an die IG WELSH, die es erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes verwenden darf.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden;
 - b) dem/der Zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister(in),
 - d) dem/der Beauftragten für Zucht
 - e) dem/der Beauftragten für Sport
 - f) dem/der Beauftragten für Medien.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu jeder ordentlichen Delegiertenversammlung wird turnusmäßig ein Teil des Vorstandes neu gewählt und zwar in der Reihenfolge:
 - a) der/die Erste Vorsitzende
 - b) der/die Zweite Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister(in) und der/die Beauftragte für Zucht
 - d) der/die Beauftragte für Sport und der/die Beauftragte für MedienBei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzperson bestellen. Die Delegiertenversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues.
- 3.1 Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n), die/den 2. Vorsitzende(n), den/die Beauftragte für Medien und den/die Schatzmeister(in) gemeinsam, die/der Erste Vorsitzende und die/der Zweite Vorsitzende können den Verein auch jeweils allein vertreten.
- 3.2 Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von der/dem 1. Vorsitzenden eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier der sechs Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Vorstandsbeschlüsse können auch als schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden.
- 3.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beauftragt auf Vorschlag des Beirates Mitglieder für Sonderaufgaben.
- 3.4 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2550 € belasten, sowie zum Abschluss von Grundstücksverträgen und Dienstverträgen, bedarf es der Zustimmung des Beirates.
- 3.5 Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Koordinierung und Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte. Ihnen ist ein Arbeitskreis zugeordnet, dessen Vorsitzende/r der/die 1. Vorsitzende ist, und der auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufen wird.
- 3.6 Der/die Schatzmeister(in) verwaltet das Vereinsvermögen. Sie/er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Sie/er erstattet in den ordentlichen Delegiertenversammlungen den Kassenbericht. Sie/er ist zeichnungsberechtigt im Sinne des bankmäßigen Geschäftsverkehrs, vertretungsweise die beiden Vorsitzenden allein.
- 3.7 Die/der Beauftragte für Zucht koordiniert die züchterischen Aktivitäten des Vereins. Ihr/ihm obliegt insbesondere die Weiterentwicklung der Welsh-Schauordnung (WSO). Ihr/ihm ist ein Arbeitskreis zugeordnet, dessen Vorsitzende/r sie/er ist, und der auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufen wird.
- 3.8 Die/der Beauftragte für Sport koordiniert die sportlichen Aktivitäten des Vereins. Ihr/ihm obliegt insbesondere die Weiterentwicklung der Welsh-Prüfungsordnung (WPO). Ihr/ihm ist ein Arbeitskreis zugeordnet, dessen Vorsitzende/r sie/er ist, und der auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufen wird
- 3.9 Die/der Beauftragte für **Medien** koordiniert die **allgemeine Pressearbeit, die Arbeit der Publikationsorgane Welsh-Jahrbuch und der Vereinszeitschrift sowie die Betreuung und Instandhaltung der Homepage und die Publikationen in sozialen Netzwerken.** Ihr/ihm ist ein Arbeitskreis zugeordnet, dessen Vorsitzende/r sie/er ist, zu dem neben den Redakteuren für das Jahrbuch und der Vereinszeitschrift weitere Mitglieder auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufen werden.

3.10 Die Aufgabenbereiche und die weitere Arbeitsteilung innerhalb des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Beauftragten der Regionalgruppen
 - c) dem/der Richterobmann/-obfrau
 - d) dem/der Vorsitzenden des Schiedsausschusses.
2. Aufgaben des Beirates:
 - a) Genehmigung der Geschäftsordnungen
 - b) Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - c) Beschlussfassungen über Änderungen der WSO und WPO
 - d) Beschlussfassung und Änderung der Rahmenbeschreibungen aller Sektionen der Rasse Welsh und der Welsh-Partbred
 - e) Genehmigung des Finanzplanes
 - f) Vorschlag von Mitgliedern für Sonderaufgaben
 - g) Zustimmung gem. § 8 Ziff. 3.4
3. Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Ersten Vorsitzenden bzw. der/dem Zweiten Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Beirat tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern werden weitere Sitzungen einberufen. Die Einladung zu einer Beiratssitzung hat schriftlich mit einer Mindestfrist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) dem Beirat;
 - c) den Delegierten.
2. Jede Regionalgruppe entsendet neben ihrem stellvertretenden Regionalbeauftragten für die jeweils volle Zahl von 20 Regionalgruppen-Mitgliedern einen weiteren gewählten Delegierten; jedoch mindestens einen Delegierten, in die Delegiertenversammlung. Außerdem entsenden jedes korporative Mitglied und jede regionale/örtliche Untergliederung nach § 7 je einen Delegierten.
3. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder und der zu entsendenden Delegierten ist der 31. Oktober des Vorjahres. Eine entsprechende Feststellung trifft der Schatzmeister.
4. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden einmal jährlich einberufen.
5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand gem. § 8 Ziff. 1a) bis 1f) und den Schiedsausschuss gem. § 14.3. Ein Nichtanwesender (eine Nichtanwesende) kann nur gewählt werden, wenn seine (ihre) schriftliche Erklärung vorliegt, dass er(sie) im Falle der Wahl das Amt annimmt;
 - b) Sie entscheidet über die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes.
 - c) Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters (der Schatzmeisterin) entgegen und beschließt über die Entlastungen;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) Wahl von 2 Buchprüfern(-prüferinnen) für zwei Jahre, die jeweils vor der Delegiertenversammlung Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen haben und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten müssen;
 - f) Wahl von 2 Beisitzern(innen) im Schiedsausschuss (§ 14.3);
 - g) Festsetzung der Gebührenordnung;
 - h) Behandlung von Anträgen und - soweit Zuständigkeit besteht - Beschlussfassung;
 - i) Auflösung des Vereins.

6. Die schriftliche Einladung ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin allen Abstimmungsberechtigten gem. § 10.1 unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu übersenden.
7. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Abstimmungsberechtigten gem. § 10.1 dies unter Mitteilung des Zwecks und der Einwände schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Abstimmungsberechtigten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
8. Die Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Abstimmungsberechtigten gem. § 10.1 anwesend sind.
9. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abstimmungsberechtigten gem. § 10.1 beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Delegiertenversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein/e von der/dem Ersten Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter(in) aus dem Vorstand.
2. Die Delegiertenversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Bei der Stimmabgabe ist eine Vertretung durch bzw. eine Übertragung auf eine andere Person unzulässig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt auf Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Ziff. 1a) bis 1f) und der Mitglieder des Schiedsausschusses nach § 14 Ziff. 3 sowie der Kassenprüfer (innen) erfolgt auf Antrag geheim, sonst durch Zuruf
7. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Schiedsausschusses ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Mitgliederversammlung der Regionalgruppen

1. Die Interessengemeinschaft WELSH e. V. besteht aus Regionalgruppen, die abgegrenzt sind entsprechend den Tätigkeitsbereichen der amtlich anerkannten, regionalen Zuchtverbände. Dieses gilt unbeschadet der Existenz regionaler/örtlicher Untergliederungen gemäß § 7.1.
2. Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer Regionalgruppe richtet sich grundsätzlich nach seinem Wohnsitz entsprechend der Abgrenzung nach § 12.1. Es steht einem Mitglied frei, die Zugehörigkeit zu einer anderen Regionalgruppe zu erklären. Dieses ist mit Wirkung zum 01.10. eines Jahres mittels eingeschriebenen Brief dem Ersten Vorsitzenden anzuzeigen.
3. Mitglieder, die nicht im Bundesgebiet ansässig sind, nehmen ihr Wahlrecht nach eigener Entscheidung in einer Regionalgruppe wahr.
4. Die Gründung und/oder Änderung von Regionalgruppen oder deren Teilung bzw. Zusammenlegung obliegt der Beschlussfassung des Beirats.
5. Die Aufgaben der Regionalgruppenversammlungen sind:
 - a) Wahl eines/einer Regionalbeauftragten und seines/seiner Stellvertreter(-vertreterin) für 3 Jahre;
 - b) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung für 1 Kalenderjahr;
 - c) Aufstellung eines Finanzplanes;
 - d) Förderung der WELSH-Pony, -Cob und -Partbred-Zucht nach den Richtlinien der IG WELSH;
 - e) Durchführung von allgemeinen Zuchttierschauen;
 - f) Durchführung von Leistungsprüfungen aller Art;
 - g) Durchführung von überregionalen Aufgaben in Abstimmung mit dem Beirat;

- h) Weitere Aufgaben bleiben der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Regionalgruppe vorbehalten.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Sitzungen aller Organe der IG WELSH, einschließlich der mit Sonderaufgaben betrauten Gremien, sind zu protokollieren. Die Niederschriften müssen über die Art der Sitzung, Datum, Ort und Dauer derselben Auskunft geben. Die Beteiligten tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
2. Die Protokolle geben über die verhandelten Punkte und deren Ergebnis Auskunft. Bei Abstimmungen sind die Stimmenverhältnisse anzugeben.
3. Alle Protokolle sind vom jeweiligen Leiter(in) der Sitzung und vom Protokollführer (in) zu unterzeichnen. Sie sind, sofern sie nicht zur Veröffentlichung kommen, von dem/der Sitzungsleiter(in) in Verwahrung zu nehmen. Eine Kopie ist bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 14 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Streitfälle zwischen den Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins (§ 6) zu schlichten. Dabei geht es um die Lösung von Konflikten, die das Klima innerhalb der IG WELSH belasten, die gemeinsamen Interessen stören oder dem Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung zuwiderlaufen.
2. Der Schiedsausschuss ist nicht zuständig für die in § 18.2 WSO (Einsprüche der Aussteller bei Schauen) genannten Fälle.
3. Der Schiedsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern(innen), die von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Delegierten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Beisitzer(innen) dürfen keine weiteren Funktionen in den Organen der IG WELSH ausüben.
4. Der Schiedsausschuss kann von jedem Mitglied bzw. von den Organen des Vereins angerufen werden.
5. Der Schiedsausschuss klärt die Konfliktlage und unterbreitet den Beteiligten einen Schlichtungsversuch. Wird dieser nicht angenommen oder eingehalten, kann der Schiedsausschuss in berechtigten Fällen dem Vorstand empfehlen, den/die Betroffenen mit Disziplinarmaßnahmen zu belegen. Als solche gelten: Ausschluss von Regionalschauen, der Bundesschau, den sportlichen Wettbewerben auf Zeit, in schweren Fällen die Einleitung des Ausschlussverfahrens aus der IG WELSH.
6. Der Schiedsausschuss muss die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen so gering wie möglich halten.
7. Als Verfahrenskosten sind die Reisekosten für die Mitglieder des Schiedsausschusses sowie für die erforderlichen Recherchen anzusetzen. Der Schiedsausschuss entscheidet über die Verteilung der Verfahrenskosten unter den Beteiligten. Letztere haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben und die vorgeschlagene Änderung mitzuteilen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Abstimmungsberechtigten gem. § 10.1.

§ 16 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinszeichen

1. Die IG WELSH führt ein Vereinszeichen. In einem Doppelkreis, umgeben von dem Schriftzug „Interessengemeinschaft WELSH e.V.“ blickt ein WELSH-Ponykopf nach rechts. Das Vereinssignet steht als optisch sichtbares Zeichen für die Aufgaben der IG WELSH, gemäß § 2, deren Organe, gemäß § 6, und der Untergliederungen gemäß § 7 dieser Satzung.

2. Die örtlichen Untergliederungen benutzen das Vereinszeichen in unveränderter Form mit dem Zusatz: Reit- und Fahrverein (Ort/Region)
3. Das Vereinszeichen ist ein vom Deutschen Patentamt geschütztes Warenzeichen Die IG WELSH verfolgt die missbräuchliche Verwendung.
4. Mitglieder dürfen das Vereinszeichen für ihre Zwecke nur als Ganzes, nicht aber in Teilen und nur mit dem Aufdruck „Mitglied“ benutzen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Abstimmungsberechtigten gem. § 10.1 beschlossen werden. Falls weniger als 2/3 der Abstimmungsberechtigten anwesend sind, muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden die Auflösung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Abstimmungsberechtigten beschließen kann.
2. Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. das bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.

Interessengemeinschaft WELSH e. V. Sitz Bad Dürkheim

Anhang:

Muster des Vereinszeichens gem. § 17 4





Interessengemeinschaft Welsh e.V.

Sitz Bad Dürkheim

MUSTERSATZUNG
(gem. § 7 der Satzung der IG WELSH)
Interessengemeinschaft WELSH
Reit- und Fahrverein (Ort/Region) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Interessengemeinschaft WELSH Reit- und Fahrverein

_____ (mit dem Zusatz des Ortes bzw. der Region) e.V." (Kurzbezeichnung: IG WELSH RuFV);
hat seinen Sitz in _____ und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht _____ eingetragen. Der Verein ist Mitglied des
Kreissportverbandes, des Kreisreiterverbandes, des Landessportverbandes, des
Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in

_____ und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung der Zucht und Haltung von WELSH-Ponys, -Cobs und -Partbreds sowie der sportlichen Betätigung mit diesen Tieren. Er ist als gemeinnützig anerkannt. Dazu dienen im Einzelnen:
 - die Förderung des Zuchtfortschritts durch Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht und Haltung;
 - die Förderung des Gebrauchs von WELSH-Ponys, -Cobs und -Partbreds durch ein breit gefächertes Angebot in allen Disziplinen des Reit- und Fahrspportes;
 - die Förderung der art- und tierschutzgerechten Haltung von WELSH-Ponys, -Cobs und Partbreds durch Beratung der Mitglieder und durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Unterstützung der Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder insbesondere der Kinder und Jugendlichen durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - die Interessenwahrung der Mitglieder gegenüber anderen Zucht- und Pferde Sportorganisationen und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Tätigkeiten.
3. Dem Zweck des Vereins dienen folgende Maßnahmen:
 - a) Durchführung von Gebrauchs- und Leistungsprüfungen aller Art (nach der WELSH-Prüfungs-Ordnung - WPO - und der Leistungs-Prüfungs-Ordnung - LPO-FN -

- b) weitere Maßnahmen bleiben der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmrecht

1. Die Mitgliedschaft ist möglich in Form der persönlichen Einzelmitgliedschaft, der Familienmitgliedschaft sowie der Mitgliedschaft in Form der Zucht und Haltergemeinschaft.
2. Die Mitgliedschaft können alle Freunde des WELSH-Ponys, des WELSH-Cobs und des WELSH-Partbreds, wenn sie gleichzeitig Mitglieder in der IG WELSH sind, erwerben.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs, also spätestens zum 30. September gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss;
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung, das Tierschutzgesetz oder die Gemeinschaft der in der IG WELSH zusammengeschlossenen Mitglieder aussprechen kann.
5. Vor Entscheidung des Vorstands über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
8. Mitglieder, die mindestens 12 Jahre alt sind, haben das aktive und, sofern sie mindestens 18 Jahre als sind, auch das passive Wahlrecht. Mitglieder-Familien bzw. Zucht- und Haltergemeinschaften haben 2 Stimmen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung in allen Fragen der Haltung von WELSH-Ponys, -Cobs und -Partbreds, auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins sowie auf Ermäßigung bei vom Verein zu erhebenden Gebühren im Gegensatz zu Nichtmitgliedern nach Maßgabe der Gebührenordnung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
- b) durch aktive Mitarbeit die Ziele des Vereins verwirklichen zu helfen;
- c) die festgesetzten Beiträge und die Gebühren rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Wer im Dienste der Verwaltungsvereinfachung und der Kostensenkung keine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift erteilt hat, ist verpflichtet, den Jahres-Mitgliedsbeitrag in der jeweils gültigen Höhe bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahrs unaufgefordert zu entrichten bzw. zu überweisen. Bis zum Eingang des

Mitgliedsbeitrags besitzt das Mitglied kein Stimmrecht, ferner ist der IG WELSH, Reit- und Fahrverein (Ort/Region) e. V. von jeglicher Leistungsverpflichtung frei.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - bis zu vier weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
 - die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit vor drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied nach Maßgabe der Satzung mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstands;
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;
 - die Jahresrechnung;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
 - die Wahl eines Delegierten zur Delegiertenversammlung der IG WELSH;
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - die Anträge nach § 3.6 letzter Satz und § 7.4 dieser Satzung.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben und die vorgeschlagene Änderung mitzuteilen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Vor dem Vollzug und der amtsgerichtlichen Eintragung einer Satzungsänderung ist diese beim Vorstand der IG WELSH zu beantragen und die Zustimmung des Beirats einzuholen.

§ 12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Vereinszeichen

1. Die IG WELSH führt ein Vereinszeichen. In einem Doppelkreis, umgeben von dem Schriftzug „Interessengemeinschaft WELSH e.V.“ blickt ein WELSH-Ponykopf nach rechts. Das Vereinssignet steht als optisch sichtbares Zeichen für die Aufgaben der IG WELSH.
2. Die örtliche Untergliederung benutzt das Vereinszeichen in unveränderter Form mit dem Zusatz: Reit- und Fahrverein (Ort bzw. Region).
3. Das Vereinszeichen ist ein vom Deutschen Patentamt geschütztes Warenzeichen. Die IG WELSH verfolgt die missbräuchliche Verwendung.
4. Einzelmitglieder dürfen das Vereinszeichen für ihre Zwecke nur als Ganzes, nicht aber in Teilen und nur mit dem Eindruck „Mitglied“ benutzen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden die Auflösung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
2. Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. das bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an die IG WELSH und ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts vorgenommen werden.

Interessengemeinschaft WELSH e. V. Sitz Bad Dürkheim